



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

1. Der am 18. November 1980 unter dem Namen "Vereinsring Dirmingen e.V." gegründete Verein führt ab sofort den Namen "**Kulturverein Dirmingen e.V.**". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen **Sitz** in Eppelborn, Ortsteil **Dirmingen**.

Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung**. Er ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

**Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Ortsteil Dirmingen der Gemeinde Eppelborn.**

**Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge, Ausstellungen) und die Förderung und Erhaltung ländlicher Traditionen.**

3. Weitere **Aufgaben** des Vereins sind:  
  
Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt, Dorffest usw.),  
  
Schaffung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen seiner Mitglieder untereinander sowie die Koordination der Veranstaltungen seiner Mitglieder,  
  
Entwicklung, Erstellung und Unterhaltung **örtlicher Einrichtungen**.
4. Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder im Verein können Vereine, Gruppen und Vereinigungen sowie Einzelpersonen werden.  
Der Antrag auf den Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
2. Über die Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres abgegeben werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch mehrheitlichen Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen,

wenn satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt werden,

oder

wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb 14 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt

oder

wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

### **§ 3 Mitgliederbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt für Einzelpersonen ab dem Geschäftsjahr 2022 24,00 EUR jährlich und für Vereine, Gruppen und Vereinigungen 36,00 EUR jährlich und ist zu Beginn des Geschäftsjahres (spätestens bis zum 31.03.) durch Bankeinzug zu entrichten.

### **§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind je zwei anwesende Beauftragte eines Mitgliedes (Verein, Gruppe oder Vereinigung) und die anwesenden Einzelpersonen. Bis zu 3 Beauftragte der Mitgliedsvereine, Gruppen und Vereinigungen sind dem Vorstand des Kulturvereines schriftlich zu melden und handeln im Auftrag des Mitgliedes.
2. Wählbar sind alle stimmberechtigten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 5 Vereinsorgane

**Organe des Vereins** sind:

die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die **Mitgliederversammlung**. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend. Sie kann gefasste Beschlüsse wieder aufheben.
3. **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Einmal im Geschäftsjahr

Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die folgende Punkte enthalten muss:

Bericht des Vorstandes  
Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer  
Entlastung des Vorstandes  
Wahlen, soweit diese erforderlich sind  
Beschlussfassung über vorliegende Anträge  
Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

4. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie ist mit entsprechender **Tagesordnung** einzuberufen, wenn es

der Vorstand beschließt oder  
ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Auch sie ist mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.

5. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.

**Beschlüsse** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. **Satzungsänderungen** bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

7. **Anträge** können gestellt werden

von den Mitgliedern oder  
vom Vorstand

8. **Geheime Abstimmung** erfolgt, wenn ein Stimmberechtigter sie beantragt.

### § 7 Vorstand

1. Zusammensetzung:

a.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender  
Schriftführer  
Kassierer  
Organisationsleiter  
Kulturbeauftragter

b.) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

2. Organisationsleiter  
mindestens 2 Beisitzer

2. **Vorstand i. S. des § 26 BGB** sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im **Innenverhältnis** des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand, bei dessen Sitzungen der 1. Vorsitzende den Vorsitz führt, leitet den Verein.  
Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

4. Er ist nur **beschlussfähig**, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die **Beschlüsse** des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

5. Beim **Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes** ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Zu den **Aufgaben des Vorstandes** gehören:

die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen  
die Aufnahme von Mitgliedern

7. Der **Vorsitzende** kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines im Einzelfall über Ausgaben bis zu **500,00 EUR** verfügen. Der Gesamtvorstand hat zu diesem Zweck die Verfügungsermächtigung von **500.00 EUR** bis **10.000 EUR**. Der Vorsitzende und der Kassierer haben Verfügungsberechtigung. Sie dürfen Überweisungen und Auszahlungen ausführen. Im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

### **§ 8 Geschäftsführung**

1. Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.
2. Der **Schriftführer** erledigt die anfallende Korrespondenz und führt Protokoll bei Versammlungen und Vorstandssitzungen.

### **§ 8 a Protokollführung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind **Protokolle** zu führen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

### **§ 9 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die **Dauer von zwei Jahren** gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende **Kassenprüfer** geprüft.

Ihre Wiederwahl ist möglich.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen **Prüfungsbericht** und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die **Auflösung des Vereins** kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie hat als einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins".

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat,

oder von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Diese Versammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 50% der Mitglieder vertreten sind.

Die Auflösung kann nur mit einer **Mehrheit von Dreiviertel** der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Abstimmung ist **namentlich** vorzunehmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke (siehe §1 der Satzung) ist das **Vereinsvermögen** drei Jahre auf ein Sperrkonto zu stellen, danach soll der Ortsrat über die Verteilung des Vermögens zu Gunsten Dirmingener Vereine bzw. Projekten beschließen.

Dirmingen, den 08. April 2022

  

---